

Satzung

§ 1 Rathenower JC 1961 e.V.

1. Der Verein führt den Namen Rathenower JC 1961.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist H.-v.-Rosenbergstraße 34, 14712 Rathenow.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) A G A
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – welche in der Geschäftsordnung angegeben sind – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch den erweiterten Vorstand in einem angemessenen Verhältnis festgesetzt. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr bei Neuaufnahme eines Mitglieds erhoben, die Aufnahmegebühr wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden/Kassierer. Die Aufgaben der 3 Ämter sind in der Geschäftsordnung festgehalten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht dem Sport-/ Kinder- und Jugendwart sowie den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten.
4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden/Kassierer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Bei Niederlegung der Vorstandsarbeit, wird kommissarisch das Amt weitergegeben, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Versammlungsleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Abteilungen mit Mitgliedern unter 16 Jahren, erhalten je eine Elternstimme. Diese erhöht sich um je eine weitere, pro weitere 10 Mitglieder unter 16 Jahren. Die Elternsprecher, welche in den Abteilungen durch die Eltern in Elternversammlungen gewählt werden, sind dem Vorstand zu benennen. Sie werden während der Bekleidung ihrer Aufgaben als nichtzahlendes Mitglied geführt. Die Elternsprecher sind in der Mitgliederversammlung in Vertretung der Eltern stimmberechtigt.

§6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Organisationen der Stadt Rathenow, welche vom geschäftsführenden Vorstand als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren festgelegt werden.

Ergänzende Vereinbarungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Rathenow, 10.01.2025